FORMULAR

**Antrag auf Zugang nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtzwecken für die Bestandserweiterung im Kalenderjahr 2022**

gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. der Verordnung (EU) 2018/848

**An die zuständige Behörde**

|  |
| --- |
| Wählen Sie ein Element aus. |

|  |  |
| --- | --- |
| **ABSCHNITT A – Unternehmerbezogene Angaben** | |
| **Familienname, Vorname:** |  |
| **Anschrift des Betriebs:**  **Straße, Hausnummer, PLZ, Ort** |  |
| **LFBIS-Hauptbetriebsnummer:** |  |
| **Telefonnummer:** |  |
| **E-Mail-Adresse:** *(optional)* |  |
| **Kontrollstelle:** *(Code)* |  |

Hiermit beantrage ich eine Genehmigung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. der Verordnung (EU) 2018/848 für den Zugang nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtzwecken für die Bestandserweiterung, da mein quantitativer oder qualitativer Bedarf in Bezug auf biologische nullipare weibliche Tiere nicht gedeckt werden kann und ich die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme erfülle:

|  |  |
| --- | --- |
| **ABSCHNITT B – Bedarfsbezogene Angaben**  *(alle Angaben sind zwingend erforderlich)* | |
| **1. Details über meinen quantitativen und qualitativen Bedarf an biologischen nulliparen weiblichen Tieren zu Zuchtzwecken:** | |
| * **Anzahl in Stück** | Stück |
| * **Art und Gattung** |  |
| * **Rasse / Linie** |  |
| * **Erzeugungszweck** *(eine Auswahl ist zwingend erforderlich, keine Mehrfachnennungen möglich) Hinweis: Es ist anzugeben, in welchem Produktionszweig (Fleischerzeugung oder Milcherzeugung oder Zweinutzung) die nulliparen weiblichen Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden.* | Fleisch  Milch  Zweinutzung |
| * **Lebensstadium** *(eine Auswahl ist zwingend erforderlich, keine Mehrfachnennungen möglich) Hinweis: Ab dem angeführten Alter gelten die Zuchttiere als ausgewachsen: Rinder, Geweihträger, Equiden, Lamas, Alpakas > 12 Monate; Schafe, Ziegen, Schweine > 6 Monate; Kaninchen > 3 Monate* | Jungtier(e)  ausgewachsene(s) Tier(e) |
| **2. Der Nachweis über mangelnde geeignete biologische Zuchttiere in Bezug auf meinen angegebenen Bedarf (Bestätigung eines Zuchtverbandes oder einer Servicestelle) liegt bei:** | ja, siehe Anlage Nr.  nein, weil: |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT C – Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen**  *(eine Auswahl ist zwingend erforderlich, keine Mehrfachnennungen möglich)* |
| **Der Nachweis über die Erfüllung der folgenden Voraussetzung liegt bei:** |
| a) Die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert.  Die Anlage I liegt ausgefüllt diesem Antrag bei.  b) Eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt.  Die Anlage II liegt ausgefüllt diesem Antrag bei.  c) Es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.  Die Anlage III liegt ausgefüllt diesem Antrag bei. |

|  |
| --- |
| **ABSCHNITT D – Bestätigung der Einhaltung der Zugangsbedingungen**  *(die Angabe ist zwingend erforderlich)* |
| Ich bestätige, dass   * die nicht-biologischen nulliparen weiblichen Tiere nur zu Zuchtwecken eingesetzt werden. * die nicht-biologischen nulliparen weiblichen Tiere nach dem Einstellen gemäß den biologischen Produktionsvorschriften gehalten werden. * die nicht-biologischen weiblichen Tiere noch nicht geworfen haben, d. h. sie sind nullipar. * die Kontingentsgrenzen pro Kalenderjahr eingehalten werden. * die nicht-biologischen nulliparen weiblichen Tiere von den biologischen Tieren, wenn sie nicht als Einzeltier identifizierbar sind (z. B. Ohrmarke), separat gehalten werden. |

|  |
| --- |
| **Hinweise und Erläuterungen zum Antrag** |
| Mir ist bekannt, dass   * ein Erwerb oder ein Zugang von nicht-biologischen Zuchttieren vor Genehmigung zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen kann. * ein Zugang von nicht-biologischen Zuchttieren gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4.3. der Verordnung (EU) 2018/848 für einen Zeitraum von sechs Monaten, längstens jedoch bis 31.12.2022, zugelassen wird. * die nicht-biologischen Zuchttiere nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der Verordnung (EU) 2018/848 als biologisch gelten können. Dieser spezifische, das Tier betreffende Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn das Tier in den Betrieb eingebracht wird (Zugangsdatum laut tierspezifischem Register). Im Falle des Zugangs während der gleichzeitigen Gesamtbetriebsumstellung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. der Verordnung (EU) 2018/848 endet der spezifische Umstellungszeitraum für das Tier jedoch frühestens mit dem Ende des Umstellungszeitraums für den Betrieb. * die Nicht-Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen kann. * der Antrag bzw. der von der zuständigen Behörde erteilte Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort (insbesondere die nächste Bio-Kontrolle) bereitgehalten werden muss. * spätestens ab dem Zeitpunkt des Einstellens der nicht-biologischen Zuchttiere die erforderlichen Kapazitäten für die Produktionseinheiten (z. B. Futterflächen, Freigeländezugang sowie entsprechende Haltungseinrichtungskapazitäten wie Stallflächen) auf dem Betrieb vorhanden sein müssen. * die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten sind. * die geltenden Bestimmungen der Tierhalteverordnung, insbesondere der Anlage 2 und deren Anforderungen an Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung einzuhalten sind. |

Hiermit bestätige ich, dass die vorliegenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zum Widerruf der Genehmigung führen können.

|  |
| --- |
| **Datenschutzerklärung** |
| Allgemeine Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  Gemäß Artikel 13 der DSGVO möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet abrufbar. Allgemeine Informationen zum Datenschutz sowie weiterführende Links finden Sie auf der Homepage der (Österreichischen) Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/> |
| Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden:  Ja, ich möchte Zuschriften an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt bekommen.  Nein, ich möchte Zuschriften postalisch an die angegebene Adresse bekommen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Ort und Datum* |  | *Unterschrift von der:dem Antragsteller:in* |

|  |
| --- |
| **Hinweise zu den nächsten Schritten** |
| 1. Die zuständige Behörde nimmt den Antrag entgegen und überprüft   * einerseits die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen und deren Plausibilität und fordert ggf. Angaben oder Unterlagen nach und * andererseits die Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Genehmigung des Zugangs nicht-biologischer Tiere zu Zuchtzwecken.   2. Es kann seitens der zuständigen Behörde eine Plausibilitätsprüfung durch die Bio-Kontrollstelle angeordnet werden.  3. Die Erledigung der zuständigen Behörde erfolgt mittels Bescheid, der Ihnen zugestellt wird sowie nachrichtlich an Ihre Bio-Kontrollstelle ergeht. Dieser Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten.  4. Die von Ihnen im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben werden im Rahmen der Bio-Kontrollen vor Ort durch Ihre Bio-Kontrollstelle überprüft. |

**Anlage I – Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Kontingentsrelevante und betriebsbezogene Angaben** *(alle Angaben sind zwingend erforderlich)* | |
| **1. Bestand aller ausgewachsenen Tiere (**♂ **und** ♀ **Tiere) der beantragten Tierart am Betrieb**  *Hinweis: Der Bestand aller ausgewachsenen Tiere – sowohl ausgewachsene männliche als auch ausgewachsene weibliche Tiere – der beantragten Tierart am Betrieb dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des verfügbaren Kontingents. Rinder/Equiden/Geweihträger/Kaninchen/Lamas/Alpakas: Bei Antragstellung ist der Maximalbestand am Betrieb des Kalenderjahres 2021 bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Kalenderjahres 2022 aller ausgewachsenen Rinder/Equiden laut den tierspezifischen Registerdaten bzw. aller ausgewachsenen Geweihträger/Kaninchen/Lamas/Alpakas durch Eigenangaben anzugeben. Schafe/Ziegen/Schweine: Bei Antragstellung vor 1.4. des aktuellen Kalenderjahres 2022 ist der Bestand aller ausgewachsenen Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des Kalenderjahres 2021 laut den tierspezifischen Registerdaten anzugeben. Bei Antragstellung nach 1.4. des aktuellen Kalenderjahres 2022 ist der Bestand aller ausgewachsenen Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des aktuellen Kalenderjahres 2022 laut den tierspezifischen Registerdaten anzugeben. Ab dem angeführten Alter gelten die Tiere als ausgewachsen: Rinder, Geweihträger, Equiden, Lamas, Alpakas > 12 Monate; Schafe, Ziegen, Schweine > 6 Monate; Kaninchen > 3 Monate Sofern bereits ein Antrag oder mehrere Anträge auf Zugang nicht-biologischer nulliparer weiblicher Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 getätigt wurde, ist der laut Erstantrag ermittelte bzw. angegebene Bestand anzugeben.* | |
| Stück | |
| **2. Bereits zugegangene nicht-biologische nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 bis zum Antragszeitpunkt:**  *Hinweis: Es ist die Anzahl der bereits zugegangenen nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 bis zum Antragszeitpunkt anzugeben. Sofern noch gar keine nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere zugegangenen sind bzw. keine Anträge getätigt bzw. keine Genehmigungen erteilt wurden, ist „0“ anzugeben.* | |
| Bis zum heutigen Antrag ist folgende Anzahl nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtwecken der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 zugegangen:       Stück | |
| **3. Nachweis über die erhebliche Vergrößerung der Haltung dieser Tierart** *(eine Auswahl ist zwingend erforderlich, keine Mehrfachnennungen möglich)*  *Hinweis: Veränderungen des Bestands oder der Haltungskapazitäten aller Tiere der beantragten Tierart, d. h. biologische und nicht-biologische Tiere unabhängig des Alters, gelten als Nachweis über die erhebliche Vergrößerung der Haltung dieser Tierart. Rinder/Equiden/Geweihträger/Kaninchen/Lamas/Alpakas: Es ist der Maximalbestand am Betrieb des Kalenderjahres 2021 bzw. des Kalenderjahres 2020 aller Rinder/Equiden laut den tierspezifischen Registerdaten bzw. aller Geweihträger/Kaninchen/Lamas/Alpakas durch Eigenangaben anzugeben. Schafe/Ziegen/Schweine: Es ist der Bestand aller Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des Kalenderjahres 2021 bzw. des Kalenderjahres 2020 laut den tierspezifischen Registerdaten anzugeben. Als Nachweise sind beispielsweise Pläne oder Dokumente über abgeschlossene oder geplante Stallerweiterungen oder über ungenützte oder umgewidmete Haltungskapazitäten beizulegen.* | |
| a) Mein Bestand im Kalenderjahr 2021 an biologischen und nicht-biologischen Tieren der beantragten Tierart hat sich im Vergleich zum Bestand des Kalenderjahres 2020 bereits erheblich vergrößert. Bestand 2021:       Stück Bestand 2020:       Stück Dies entspricht einer Vergrößerung um       %. | b) Meine vorhandenen Haltungskapazitäten der beantragten Tierart betragen aktuell       Stück. Bestand 2021:       Stück Dies entspricht im Vergleich zum Bestand 2021 einer Vergrößerung um       %.  Nachweise über die aktuell vorhandenen Haltungskapazitäten entsprechend der Anzahl und der Alters-/Gewichtsklasse der eingestellten nicht-biologischen Tiere liegen bei, siehe Anlage Nr.      . |
| c) Meine vorhandenen Haltungskapazitäten der beantragten Tierart haben sich im aktuellen Kalenderjahr 2022 erheblich vergrößert und betragen aktuell       Stück. Bestand 2021:       Stück Dies entspricht im Vergleich zum Bestand des Kalenderjahres 2021 einer Vergrößerung um       %.  Nachweise über die aktuell vorhandenen Haltungskapazitäten entsprechend der Anzahl und der Alters-/Gewichtsklasse der eingestellten nicht-biologischen Tiere liegen bei, siehe Anlage Nr.      . | d) Meine Haltungskapazitäten der beantragten Tierart werden sich im aktuellen Kalenderjahr 2022 erheblich vergrößern auf       Stück Bestand 2021:       Stück Dies entspricht im Vergleich zum Bestand des Kalenderjahres 2021 einer Vergrößerung um       %.  Nachweise über die spätestens mit Zugang vorhandenen Haltungskapazitäten entsprechend der Anzahl und der Alters-/Gewichtsklasse der eingestellten nicht-biologischen Tiere liegen bei, siehe Anlage Nr.      . |

**Anlage II – Rassenumstellung:**

|  |
| --- |
| **Kontingentsrelevante und betriebsbezogene Angaben** *(alle Angaben sind zwingend erforderlich)* |
| **1. Bestand aller ausgewachsenen Tiere (**♂ **und** ♀ **Tiere) der beantragten Tierart am Betrieb**  *Hinweis: Der Bestand aller ausgewachsenen Tiere – sowohl ausgewachsene männliche als auch ausgewachsene weibliche Tiere – der beantragten Tierart am Betrieb dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des verfügbaren Kontingents. Rinder/Equiden/Geweihträger/Kaninchen/Lamas/Alpakas: Bei Antragstellung ist der Maximalbestand am Betrieb des Kalenderjahres 2021 bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Kalenderjahres 2022 aller ausgewachsenen Rinder/Equiden laut den tierspezifischen Registerdaten bzw. aller ausgewachsenen Geweihträger/Kaninchen/Lamas/Alpakas durch Eigenangaben anzugeben. Schafe/Ziegen/Schweine: Bei Antragstellung vor 1.4. des aktuellen Kalenderjahres 2022 ist der Bestand aller ausgewachsenen Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des Kalenderjahres 2021 laut den tierspezifischen Registerdaten anzugeben. Bei Antragstellung nach 1.4. des aktuellen Kalenderjahres 2022 ist der Bestand aller ausgewachsenen Schafe/Ziegen/Schweine am Betrieb per 1.4. des aktuellen Kalenderjahres 2022 laut den tierspezifischen Registerdaten anzugeben. Ab dem angeführten Alter gelten die Tiere als ausgewachsen: Rinder, Geweihträger, Equiden, Lamas, Alpakas > 12 Monate; Schafe, Ziegen, Schweine > 6 Monate; Kaninchen > 3 Monate Sofern bereits ein Antrag oder mehrere Anträge auf Zugang nicht-biologischer nulliparer weiblicher Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 getätigt wurde, ist der laut Erstantrag ermittelte bzw. angegebene Bestand anzugeben.* |
| Stück |
| **2. Bereits zugegangene nicht-biologische nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 bis zum Antragszeitpunkt:**  *Hinweis: Es ist die Anzahl der bereits zugegangenen nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 bis zum Antragszeitpunkt anzugeben. Sofern noch gar keine nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere zugegangenen sind bzw. keine Anträge getätigt bzw. keine Genehmigungen erteilt wurden, ist „0“ anzugeben.* |
| Bis zum heutigen Antrag ist folgende Anzahl nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtwecken der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 zugegangen:       Stück |
| **3. Nachweis über die erfolgte Rassenumstellung der beantragten Tierart**  *Hinweis: Als Nachweise gelten beispielsweise Auszüge aus dem tierspezifischen Register (z. B. Rinderdatenbank oder VIS-Tierregister, Viehverkehrsscheine oder Rechnungen).* |
| Es wurde eine Rasse durch eine andere ersetzt. Nachweise über die seit 1.1.2021 erfolgte Rassenumstellung (Zugang von Tieren der neuen Rasse) liegen bei, siehe Anlage Nr.      . |

**Anlage III – Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion:**

|  |
| --- |
| **Kontingentsrelevante und betriebsbezogene Angaben** *(alle Angaben sind zwingend erforderlich)* |
| **1. Angestrebter Höchstbestand aller ausgewachsenen Tiere (**♂ **und** ♀ **Tiere) der beantragten Tierart am Betrieb**  *Ab dem angeführten Alter gelten die Tiere als ausgewachsen: Rinder, Geweihträger, Equiden, Lamas, Alpakas > 12 Monate; Schafe, Ziegen, Schweine > 6 Monate; Kaninchen > 3 Monate* |
| Stück |
| **2. Bereits zugegangene nicht-biologische nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 bis zum Antragszeitpunkt:**  *Hinweis: Es ist die Anzahl der bereits zugegangenen nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 bis zum Antragszeitpunkt anzugeben. Sofern noch gar keine nicht-biologischen nulliparen weiblichen Zuchttiere zugegangenen sind bzw. keine Anträge getätigt bzw. keine Genehmigungen erteilt wurden, ist „0“ anzugeben.* |
| Bis zum heutigen Antrag ist folgende Anzahl nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtwecken der beantragten Tierart im aktuellen Kalenderjahr 2022 zugegangen:       Stück |
| **3. Nachweis über den beabsichtigten Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion**  *Hinweis: In den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Antrages dürfen keine Tiere der beantragten Tierart auf dem Betrieb gehalten worden sein. Davon ausgenommen sind Eigenbedarfs-/Hobby-/Streicheltiere. Sind Eigenbedarfs-/Hobby-/Streicheltiere der beantragten Tierart am Betrieb vorhanden (oder innerhalb der letzten 12 Monate vorhanden gewesen), ist zu bestätigen, dass es sich um Eigenbedarfs-/Hobby-/Streicheltiere handelt/gehandelt hat und dass ab bzw. seit Beginn der biologischen Produktion dieser Tierart alle Tiere – auch die Eigenbedarfs-/Hobby-/Streicheltiere – dieser Tierart unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 gehalten werden. Als Nachweise über den zu erfolgenden Aufbau gelten beispielsweise Pläne oder Dokumente über abgeschlossene oder geplante Stallerweiterungen oder über ungenützte oder umgewidmete Kapazitäten.* |
| In den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Antrages wurden biologische oder in Umstellung befindliche Tiere der beantragten Tierart auf meinem Betrieb gehalten:  ja  nein, da ich Tiere dieser Tierart zum Eigenbedarf bzw. als Streicheltier/Hobbytier gehalten habe:  Diese Eigenbedarfs-/Streichel-/Hobbytiere werden ab bzw. seit Beginn der biologischen Produktion der beantragten Tierart unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 gehalten.  Diese Eigenbedarfs-/Streichel-/Hobbytiere sind mittlerweile nicht mehr am Betrieb vorhanden.  nein Nachweise über den zu erfolgenden Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion mit einer noch nicht am Betrieb vorhandenen Tierart liegen bei, siehe Anlage Nr.      . |